

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per eMail an: info.fd@zg.ch
Finanzdirektion des Kantons Zug
Regierungsrat Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
Postfach
6300 Zug

Finanzpolitik: Vernehmlassung Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2024 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1) eingeladen. Veranlassung der Teilrevision ist die Motion der Fraktion Die Mitte vom 7. Januar 2022. Die Motionärin forderte, dass die Höhe der Gebühren für Unternehmen und Private im Kanton Zug halbiert werden und mehr Kostentransparenz vorliegt. Der Kantonsrat hat diese Motion am 25. November 2022 dahingehend teilerheblich erklärt, dass eine Streichung derjenigen Gebühren geprüft werden soll, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden. Im Übrigen sollen diejenigen Gebühren abgeschafft werden, die Leistungen mit einem geringen Verwaltungsaufwand betreffen und nicht mehr zeitgemäss sind. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Feststellung grundsätzlicher Natur

Ein Blick in den Erlass zeigt, dass dieser sowohl in inhaltlicher als auch in formeller Hinsicht einer umfassenden Überprüfung und Überarbeitung bedarf. Da insbesondere die Form mit Paragraphen, Grossbuchstaben und arabischen Zahlen sehr uneinheitlich wirkt, wird man wohl um eine Totalrevision nicht herumkommen. Seit der Einführung von § 87a des Gemeindegesetzes (Inkrafttreten am 3. August 2013) haben die gemeindlichen Exekutiven die Möglichkeit, ihre Entscheidungsbefugnisse an untergeordnete Gemeindeorgane zu delegieren. Damit sind in den verschiedenen Gemeinden auch die Entscheidungskompetenzen auf verschiedenen Verwaltungsebenen angesiedelt. Aus diesem Grund macht die Unterscheidung von Amtshandlungen der Gemeinde- bzw. Bürgerräte (§ 5), von Amtshandlungen der Gemeindepräsidenten (§ 6) und von Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien (§ 8) keinen Sinn mehr. Die erwähnten drei Bestimmungen sind folglich unter einem einzigen Paragraphen zu vereinigen.

Wir erachten es als wichtig, dass gerade im Bereich Erbschaftsamt und auch im Notariat die Gebühren kostendeckend sein sollen.

Streichung von Gebühren

Konkret sollen die folgenden Gebühren gestrichen werden:

- Ausstellung eines Lehrpatents (§ 2 Ziff. 8 Verwaltungsgebührentarif)
- Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen (§ 2 Ziff. 9 Verwaltungsgebührentarif)
- Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen (§ 4 Ziff. 30 Verwaltungsgebührentarif)
- Persönlicher Steuerausweis (§ 4 Ziff. 36 Verwaltungsgebührentarif)
- Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w (§ 4a Ziff. 38.3 Verwaltungsgebührentarif)
- Fotokopien durch Kundendienst bis A3 farbig (§ 4a Ziff. 38.4 Verwaltungsgebührentarif)
- Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (§ 5 Ziff. 42 Verwaltungsgebührentarif)
- Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen (§ 8 Ziff. 70 Verwaltungsgebührentarif)
- Lebensschein (§ 8 Ziff. 72 Verwaltungsgebührentarif)
- Niederlassungs-, Aufenthaltsbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis (§ 8 Ziff. 73 Verwaltungsgebührentarif)
- Leumundszeugnis (Auslegung von § 8 Ziff. 74 Verwaltungsgebührentarif)
- Anlässe mit Alkoholausschank (Auslegung von § 8 Ziff. 74 Verwaltungsgebührentarif)
- Heimatschein (§ 8 Ziff. 79 Verwaltungsgebührentarif)
- Heimatausweis (§ 8 Ziff. 80 Verwaltungsgebührentarif)
- Bürgerrechtsbestätigung (§ 8 Ziff. 82 Verwaltungsgebührentarif)
- Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag (§ 11 Ziff. 99bis Verwaltungsgebührentarif)
- Eröffnung letztwilliger Verfügungen durch die Erbschaftsbehörde einschliesslich Protokollierung (§ 11 Ziff. 102 Verwaltungsgebührentarif)
- Erbbescheinigung (§ 11 Ziff. 103 Verwaltungsgebührentarif)

§ 2 Amtshandlungen im Bildungswesen

Ziffer 8 - Ausstellung eines Lehrpatents

Antwort: Diese Gebühr wird durch den Kanton erhoben. Aus Sicht der Stadt Zug begrüssen wir die Abschaffung dieser Gebühr.

Ziffer 9 - Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen

Antwort: Diese Gebühr wird durch den Kanton Zug erhoben. Aus Sicht der Stadt Zug begrüssen wir die Abschaffung dieser Gebühr.

§ 4 Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen

Ziffer 30 - Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen.

Antwort: Wir unterstützen die Neuformulierung des Kantons zur Erhebung von Gebühren statt der totalen Aufhebung der Gebühren: «Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, mit Auftragsaufwand über eine Viertelstunde: CHF 80.00/h (Kostenberechnung auf angefangene Viertelstunde genau)»

Ein totales Aufheben von Fotokopiergebühren würde bei uns zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen. Hinweisen möchten wir auch noch darauf, dass bei uns nicht nur kopiert, sondern auch geplotet wird, was andere Zeit- und Kostenfolgen verursacht.

Ziffer 36 - Persönlicher Steuerausweis

Antwort: Diese Tätigkeit fällt bei der kantonalen Steuerverwaltung an, wir sind mit der Anpassung einverstanden.

§ 4a Amtshandlungen im Bereich des kantonalen Archivwesens

Ziffern 38.3 und 38.4 - Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w und farbig

Antwort: Einverstanden.

§ 5 Amtshandlungen der Gemeinde-, Bürger- und Korporationsräte

Ziffer 42 - Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung

Antwort: Dabei geht es um die Zuzugsgebühren. Hier stellt sich die Frage, ob diese Gebühr aufrechterhalten werden soll. Dies weil ein Grossteil der Bevölkerung irgendwann mal zuzieht und entsprechend auch verpflichtet ist, sich anzumelden. Aus der Sicht des Stadtrates kann diese Gebühr abgeschafft werden.

§ 8 Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien

Ziffer 70 - Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen.

Antwort: Einverstanden.

Ziffer 72 - Lebensschein

Antwort: Diese Gebühr soll beibehalten werden. Das Dokument wird bei weitem nicht von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen und entsprechend individuell ausgestellt.

Ziffer 73 - Niederlassungs-, Aufenthaltsbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis

Antwort: Diese Gebühr soll beibehalten werden. Das Dokument wird bei weitem nicht von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen und entsprechend individuell ausgestellt. Das Dokument Niederlassungs-, und Aufenthaltsbestätigung gibt es in dieser Form nicht mehr, Es wurde ersetzt durch die Wohnsitzbescheinigung.

Ziffer 74 - Leumundszeugnis

Antwort: Das Dokument wird bei weitem nicht von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen und entsprechend individuell ausgestellt. Aus der Sicht des Stadtrates soll diese Gebühr bestehen bleiben.

Ziffer 74 -Anlässe mit Alkoholausschank

vgl. Fremdänderungen

Ziffer 79 - Heimatschein

Antwort: Kann gestrichen werden. Die Gebühren für den Heimatschein wird in der eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) geregelt.

Ziffer 80 - Heimatausweis

Antwort: Das Dokument wird bei weitem nicht von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen und entsprechend individuell ausgestellt. Aus der Sicht des Stadtrates soll diese Gebühr bestehen bleiben.

Ziffer 82 - Bürgerrechtsbestätigung

Antwort: Dieses Dokument kennen wir weder im Zivilstandswesen noch im Einwohnerkontrollwesen. Aus unserer Sicht kann dies gestrichen werden.

§ 11 Erbschaftssachen

Ziffer 99^{bis} - Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen und Registratur § 68 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB): CHF 40.00

Ziffer 100

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Allgemeine Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB wie Siegelung, Inventar (§ 71 f. EG ZGB): pro Stunde und mitwirkende Person: CHF 120.00

Ziffer 101 bis *

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Erbenermittlung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 5, 6, 7 EG ZGB): CHF 50.00 bis CHF 1'000.00.

Ziffer 101 ter *

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Streichen. Ist mit « Allg. Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB wie Siegelung, Inventar (§ 71 f. EG ZGB): pro Stunde und mitwirkende Person: CHF 120.00» und « Erlass von Verfügungen, Anordnungen, Begehren und Protokolle: CHF 100.00 bis CHF 1'000.00, ausserdem für jede Ausfertigung: CHF 20.00» abgedeckt

Ziffer 102 - Eröffnung letztwilliger Verfügungen durch die Erbschaftsbehörde einschliesslich Protokollierung

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Erlass von Verfügungen, Anordnungen, Begehren und Protokolle: CHF 100.00 bis CHF 1'000.00, ausserdem für jede Ausfertigung: CHF 20.00.

Ziffer 103 - Erbescheinigung

Antwort: Erlass von Verfügungen, Anordnungen, Begehren und Protokolle: CHF 100.00 bis 1'000.00, ausserdem für jede Ausfertigung: 20 Willensvollstreckerzeugnis (§10 Abs. 1 Ziff. 3 EG ZGB): CHF 50.00, ausserdem für jede Ausfertigung: CHF 20.00.

Erbescheinigung (§10 Abs. 1 Ziff. 5 u. 7. bzw. Art. 559 ZGB): CHF 100.00 bis CHF 250.00

Ziffer 104 *

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Durchführung und Errichtung des öffentlichen Inventars (§10 Abs. 1 Ziff. 8 EG ZGB): pro Stunde und mitwirkende Person: CHF 120.00.

Ziffer 104 bis*

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB): pro Stunde und mitwirkende Person: CHF 120.00.

Ziffer 105 bis*

Antwort: Text und Gebühren anpassen, da dieser nicht mehr den Gegebenheiten entspricht: Dies hat die Stadt Zug bereits bei der letzten Revision 2017 gefordert.

Streichen. Ist mit Erlass von Verfügungen, Anordnungen, Begehren und Protokolle: CHF 100.00 bis CHF 1'000.00, ausserdem für jede Ausfertigung: 20 abgedeckt.

Fremdänderungen

§ 6 Abs. 4 Neu

Gemäss § 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. Januar 1996 (BGS 943.11) richten sich die Gebühren nach dem Verwaltungsgebührentarif. Die Gebühr für Anlässe mit Alkoholausschank ist im Verwaltungsgebührentarif nicht einzeln aufgeführt, sondern wird unter § 8 Ziff. 74 subsumiert.

Jährlich finden im Kanton Zug kleinere und grössere Veranstaltungen statt, die eine hohe Beliebtheit in der Bevölkerung geniessen. Geselligkeit, Spass, Kameradschaft, kulinarische Gaumenfreuden, kulturelle Bildung, sportliche Betätigung oder Brauchtum werden dabei gelebt und gefördert. Für die Vereine besteht die Möglichkeit, durch Erzielen von Einnahmen einen Teil ihres Vereinslebens zu finanzieren. Solche Anlässe bieten auch eine ideale Werbepattform für die Vereine.

Vereine haben eine grosse gesellschaftliche Bedeutung. Sie tragen zum Zusammenhalt und zur Integration der Gesellschaft bei und nehmen so eine wichtige Funktion wahr. Damit Vereine entstehen und belebt werden können, ist Freiwilligenarbeit unentbehrlich. Ohne den unermüdlichen Einsatz von vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern kann kein Verein aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, auf die Gebühren für Anlässe mit Alkoholausschank zu verzichten, weshalb § 6 GGG um einen neuen Absatz 4 ergänzt wird: «Für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke anlässlich öffentlicher Veranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben .».

Antwort: Beantragte Änderung: Der neue Absatz 4 soll wie folgt angepasst werden: «Für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke anlässlich öffentlicher Veranstaltung von Vereinen werden keine Gebühren erhoben, sofern der Verein keine kommerziellen Aktivitäten oder wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübt.».

Begründung: Zunehmend treten Vereine, die ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Gewerbe betreiben und darauf ausgerichtet sind, Gewinne zu erwirtschaften, als Veranstalter auf. In diesen Fällen ist ein Gebührenerlass – auch im Vergleich zu kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern mit anderen Rechtsformen – nicht gerechtfertigt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Zug bei der Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Kopien

- Finanzdirektion des Kantons Zug, Baarerstrasse 53, 6300 Zug (per E-Mail an info.fd@zg.ch)
- Konferenz der Finanzchefinnen und Finanzchefs der Zuger Gemeinde (per E-Mail an Francesco Zoppi, Risch, francesco.zoppi@rischrotkreuz.ch)
- Städtzuger Kantonsrätinnen und Kantonsräte (per E-Mail)
- Gemeinden des Kantons Zug (per E-Mail an die Gemeindeschreiber des Kantons Zug)
- Finanzdepartement
- Bildungsdepartement
- Baudepartement
- Departement SUS
- Einwohnerdienste
- Erbschaftsamt
- Kanzlei